

Rechtsprechung

Wann ist ein Zeitungsartikel anonym?

Schweiz. Presserat

Medienrecht

Art. 7 Erklärung Presserat

Leitsatz

Journalistinnen und Journalisten veröffentlichen in der Regel weder Namen noch andere Angaben, die eine Identifikation einer von einem Gerichtsverfahren betroffenen Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.

Sachverhalt

Am 19. August 2004 veröffentlichten die «Kreuzlinger / Weinfelder Nachrichten» einen Artikel über die Geschichte einer zerbrochenen Ehe. Der Bericht stellte einseitig aus der Sicht des Ehemannes die Geschichte der Ehe dar. Dabei wurden schwere Vorwürfe gegen die Ehefrau wiedergegeben. Diese habe Gewalt gegen Sachen des Ehemannes ausgeübt, diesen auch tätlich angegriffen, ihn über mehrere Jahre mit einem Freund betrogen usw.

Der Artikel verwendete ein Pseudonym für den Ehemann. Hingegen druckte die Zeitung sein Foto ab, das diesen von hinten von der Schulter an aufwärts zeigt, wie er vor einem Vogelkäfig sitzt.

Am 2. September 2004 gelangte die anwaltlich ver-

tretenen Ehefrau mit einer Beschwerde an den Schweizer Presserat. Sie erhob mehrere Vorwürfe. Insbesondere könne sie aufgrund des Fotos und zusätzlicher im Artikel enthaltener Angaben ohne weiteres identifiziert werden. Die «Weinfelder Nachrichten» hätten damit die Privatsphäre von Ehefrau und Kindern verletzt.

In seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2004 wies der Journalist die Beschwerde namens der betroffenen Redaktion als unbegründet zurück. Der Artikel sei gezielt und mit grosser Sorgfalt anonymisiert worden und auch das Bild habe keine Identifikation erlaubt. Unter diesen Umständen habe die Privatsphäre der Beschwerdeführerin gar nicht verletzt werden können.

Stellungnahme

In seiner Stellungnahme erläutert der Presserat den Inhalt von Ziff. 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»¹. Diese lautet

¹ Sowohl die «Erklärung» als auch die nachfolgend erwähnten «Richtlinien» können auf dem Internet abgerufen werden: <http://www.presserat.ch> über Erklärung.

wie folgt: «Sie² respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt...» Diese Pflicht wird durch Ziff. 7.1 – 7.10 der «Richtlinien zur Erklärung» näher umschrieben. Journalistinnen und Journalisten sollen grundsätzlich weder Namen noch andere Angaben veröffentlichen, die eine Identifikation durch Dritte ermöglichen. Gemäss Ziff. 7.4 der «Richtlinie» bedürfen Kinder eines besonderen Schutzes.

Im vorliegenden Fall ist für beide Parteien unbestritten, dass eine identifizierende Berichterstattung nicht angebracht war. Umstritten ist hingegen, ob das veröffentlichte Bild in Kombination mit den weiteren Angaben eine Identifikation durch Dritte ermöglicht.

Die Beschwerdeführerin macht dazu geltend, dass ihr Ehemann in seiner Gemeinde (ca. 9500 Einwohner) keine unauffällige Person sei. Im Quartier, in dem beide Ehegatten nach wie vor wohnen, sei er anhand seiner Haare, seines auffälligen Tattoos und seines Ohrnings für jeden erkennbar. Aus weiteren Hinweisen im Artikel (Nationalität, Wohnort, Krankheiten und Alkoholab-

² Die Journalistinnen und Journalisten; Anm. des Autors.

hängigkeit des Ehemannes, Angaben über Kinder usw.) sei eine Identifikation für die ganze Nachbarschaft ohne weiteres möglich. Der Journalist behauptet seinerseits, der Artikel enthalte keinerlei offene oder versteckte Hinweise auf die Identität der Ehegatten. Der Ehestreit sei einer von Dutzenden, die sich vor den Gerichten der betroffenen Region abspielten. Der Journalist habe das Foto Bewohnern des gleichen Quartiers gezeigt. Nicht einmal in der Nähe des Wohnblocks, sei der Ehemann nur allein aufgrund des Fotos erkannt worden. Im Übrigen wimmelte es in der ganzen Gemeinde von Tattoo-Trägern und Leuten mit Ringen im Ohr.

Gemäss Presserat verkennt der Journalist mit seiner Argumentation, dass der Leserschaft nicht bloss ein Foto, sondern ein dazugehöriger Text mit weiteren Angaben zur Verfügung stand. Selbst wenn die Ehegatten und Kinder aufgrund des Artikels vom 19. August 2004 nicht für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde erkennbar waren, dürfte dies aber zumindest im Wohnquartier anders aussehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Ehegatten und die Kinder von den Quartierbewohnern aufgrund des Medienberichts identifiziert würden, wird als relativ hoch bezeichnet. Eine derartige identifizierende Berichterstattung gehe über den in der «Richtlinie» Ziff. 7.6 genannten Kreis des näheren beruflichen und sozialen Umfelds hinaus. Hinzu komme die unmittelbare Betroffenheit von zwei Kindern und der Umstand, dass eine Publikation des Artikels auch ohne das kompromittierende Foto ohne weiteres zumutbar

gewesen wäre. Im Ergebnis sei deshalb festzuhalten, dass die Anonymisierung ungenügend war und dass die «Kreuzlinger / Weinfelder Nachrichten» Ziff. 7 der «Erklärung» verletzt haben.

Bemerkungen

Gemäss Ziff. 7.6 der «Richtlinie» veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten grundsätzlich weder Namen noch andere Angaben, die eine Identifikation einer von einem Gerichtsverfahren betroffenen Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden. Ausnahmen von dieser Grundregel sind zulässig:

- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist;
- wenn die betroffene Person mit einem politischen Amt oder einer staatlichen Funktion betraut ist und wenn sie beschuldigt wird, damit unvereinbare Handlungen begangen zu haben;
- wenn eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist; diese Ausnahme ist mit Zurückhaltung anzuwenden; zudem müssen die vorgeworfenen Handlungen im Zusammenhang mit der Bekanntheit stehen.
- wenn die betroffene Person ihren Namen im Zusammenhang mit dem Verfahren selber öffentlich macht oder ausdrücklich in die Veröffentlichung einwilligt;
- sowie wenn die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden.

Der Wortlaut von Ziff. 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» bzw. von den ergänzenden Ziff.

7.1 – 7.10 der «Richtlinien zur Erklärung» sind ausgewogen formuliert. Eine strikte Einhaltung dieser Grundsätze durch die Medien würde manche Persönlichkeitsverletzung vermeiden.

Praxistipp

Der Schweizer Presserat steht dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung. Beschwerdeberechtigt ist jedermann. Der Schweizer Presserat kann in seinen Stellungnahmen Feststellungen treffen und Empfehlungen erlassen. Er hat jedoch keine Sanktionsmöglichkeiten. Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates werden seit 1990/1991 auf dessen Internetseite (<http://www.presserat.ch>) veröffentlicht. Im 2004 wurden 67 Stellungnahmen verfasst, im 2003 waren es deren 63 und im 2002 waren es 66. Damit gibt der Presserat einen sehr umfassenden und differenzierten Einblick in seine Anforderungen an die Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Die Stellungnahmen können bei einem konkreten Gerichtsverfahren, bei der es um eine Persönlichkeitsverletzung geht, von grossem Interesse sein. Sie können die Argumente der betroffenen Partei stützen und sollten m.E. als Ausdruck der Regeln des Berufsstandes gelten.

Stellungnahme

<http://www.presserat.ch> über Stellungnahmen I 2004

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger, Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern dsb@lu.ch

